

1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Malterdingen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 2 und 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung am 16. Mai 2023 folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1

§ 7 Steuersätze erhält folgende Neufassung

§ 7 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 Ziff. 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
- | | | |
|----|---|--|
| a) | Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät | |
| 1. | mit Geldgewinnmöglichkeit | 25 v.H. des
Einspielergebnisses,
mindestens 80,00 € |
| 2. | ohne Geldgewinnmöglichkeit | 40,00 € |
| b) | Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät | |
| 1. | mit Geldgewinnmöglichkeit | 25 v.H. des
Einspielergebnisses,
mindestens 160,00 € |
| 2. | ohne Geldgewinnmöglichkeit | 80,00 € |
- (2) Unabhängig vom Aufstellort beträgt die Steuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen **ohne** Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, je Gerät und angefangenen Kalendermonat **300,00 €**

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat

oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Besitzt ein Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Spielgeräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes **ohne** Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Die Steuer auf Musikgeräte (Musikboxen) beträgt pro Gerät und Monat **20,00 €**
- (6) Ist der Aufstellort einen vollen Monat geschlossen, kann von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Gemeinde Malterdingen vorher schriftlich angezeigt worden ist.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO Ba-Wü) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malterdingen, 16. Mai 2023

Hartwig Bußhardt
Bürgermeister